

R e c h t s v e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Struthwald" Landkreis Altenkirchen vom 01. MRZ. 1990

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Struthwald".

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,46 ha und umfaßt in der Gemarkung Betzdorf in Flur 4 das Flurstück-Nr. 2/5 teilweise und in Flur 9 das Flurstück-Nr. 214/7 teilweise.

Nicht umfaßt wird der unmittelbar zum Friedhofsbereich zählende Teil der beiden Flurstücke.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des stufig aufgebauten Eichenhochwaldes mit einer ausgeprägten Krautschicht. Durch die Unterschutzstellung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und nicht zuletzt die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Schutzgebiet sichergestellt werden.

§ 4

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen, insbesondere
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner baulichen Genehmigung bedürfen,
 2. das Anlegen und Erweitern von Stellplätzen sowie von Sport-, Spiel-, Grill-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie Zelten, Lagern und Reiten,
 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern
 4. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 5. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
 6. das Anlegen von Steinbrüchen oder sonstigen Erdaufschlüssen,
 7. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
 8. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutender Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, einzelner Bäume und Sträucher; als Beschädigung gilt auch das Ausästen der stehenden Bäume, das Abbrechen von Zweigen und das Verletzen des Wurzelwerkes,
 9. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zu Tage zu fördern oder zu entnehmen,
 10. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
 11. das Anlegen von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätzen einschl. Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
 12. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
 13. die Anwendung von Bioziden sowie mineralischen Dünger,
 14. das Verlegen oder Errichten von Leitungen aller Art,
 15. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Motorsportanlagen und Modellflugsportanlagen.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag von der unteren Landespflegebehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten,
2. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer,
3. für die Unterhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost und bestehender Elektrizitätsleitungen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an der geschützten Fläche erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Altenkirchen - untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Änderungen der Nutzungsverhältnisse.

§ 7

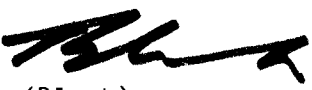
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 15 und § 6 genannten Tatbestände verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 01. MRZ 1990
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde


(Blank)
Landrat

DI / 7 / 73
Sö / G. 21. / 21. / 2.
21.2.